

Heimat- und Schützenverein Hullern e.V.



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins, insbesondere im Vorstand, und erteilt Richtlinien für weitere Gruppierungen.

Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

- a) dem *geschäftsführenden Vorstand*
 - b) dem *engeren Vorstand*
 - c) dem *erweiterten Vorstand*
 - d) dem *Offizierskorps*
 - e) den *Kompanien*
(Ehrenzug / Grenadiere / Schanzenbauer / Schützen - inkl. Rosenkavaliere -)
1. Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus dem 1. Vorsitzenden / dem 1. Schriftführer / dem 1. Kassierer und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Satzung des Heimat- und Schützenverein Hullern e.V.
 - 1.1 Die Aufgaben des geschäftsf. Vorstandes bestehen in der Durchführung - der ihm durch die Satzung zugewiesenen Führungsaufgaben - und in der Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein. Zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind mindestens die gemeinsamen Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsf. Vorstandes erforderlich, von denen eine der 1. Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der 1. Schriftführer leistet.
 - 1.2 Bei seiner Geschäftsführung hat er die dem Verein in der Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsvollmacht erstreckt sich nicht auf vereinsunwürdige Geschäfte.
 - 1.3 Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für drei Jahre gewählt.
 - 1.4 Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet es vorzeitig aus, wird er durch seinen gewählten Vertreter ersetzt.
 - 1.5 Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglieder des Heimat- und Schützenverein Hullern e.V. sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - 1.6 Dem geschäftsf. Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist u. koordiniert die Arbeiten der Kompanien.
 - 1.7 Auf Verlangen einer Kompanie kann der geschäftsf. Vorstand für diese tätig werden.
 - 1.8 Der geschäftsf. Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Projektausschüsse einsetzen; in jedem Fall bleibt er jedoch verantwortlich.

- 1.9 Bei den Mitgliederversammlungen der Kompanien, hat ein Mitglied des geschäftsf. Vorstandes Teilnahme- und Rederecht.
- 1.10 Gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern besteht eine Informationspflicht.
- 1.11 Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinausgehen, bedarf der geschäftsf. Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (z.B. Eigentums- und Grundstücksfragen, Anlagevermögen, Verpfändungen, Aufnahme oder Gewährung von Krediten oder Darlehen, Bürgschaften, langfristige Miet- oder Leasingverträge).
2. Der *engere Vorstand* besteht aus den Mitgliedern des geschäftsf. Vorstandes, dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer, den Beisitzern und dem Schützenkönig.
 - 2.1 Sie unterstützen und vertreten den geschäftsf. Vorstand bei der Leitung und Führung des Vereins.
 - 2.2 Die Absätze 1.3 / 1.5 und 1.6 finden auch für die Vertreter des engeren Vorstandes Anwendung.
 - 2.3 Die Mitglieder des engeren Vorstandes können mit bestimmten Aufgaben betraut werden (siehe Aufgabenverteilung).
 - 2.4 Bei den Vorstandssitzungen hat der engere Vorstand *volles* Stimmrecht.
 - 2.5 Ein Mitglied des engeren Vorstandes kann beim 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung beantragen, die dann auch durchzuführen ist. Der Termin ist, mit der vom 1. Vorsitzenden gefertigten Tagesordnung, acht Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
 - 2.6 Der engere Vorstand erteilt die Genehmigung (mit 2/3 Mehrheit) zur Schaffung neuer Kompanien.
 - 2.7 Er stimmt über vorzunehmende Ehrungen ab (weiteres siehe Ehrungsordnung).
 - 2.8 Der engere Vorstand entscheidet (mit 2/3 Mehrheit), ob für ein Schützenfest mit Nachfeier die Festzeltgestellung und -bewirtung ausgeschrieben wird, oder der Vertrag des letzten Festwirtes wegen der offensichtlich guten Konditionen verlängert wird. Erfolgt eine neue Ausschreibung, bleiben die eingehenden Angebotsunterlagen bis zur Vorstandssitzung verschlossen; erst in der Sitzung werden diese geöffnet und über die Vergabe abgestimmt.
3. Der erweiterte Vorstand umfasst die Mitglieder des engeren Vorstandes, den Hullerner Kaiser, den Ehrenvorsitzenden, das Ehrenvorstandsmitglied, Prinzgemahl und zwei Vertreter des Offizierskorps (Oberst/Major oder Vertreter). Sie können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.
 - 3.1 Seine Aufgabe besteht darin, die Vorstandsmitglieder zu beraten und zu unterstützen.
 - 3.2 Er kann mit Sonderaufgaben beauftragt werden.
4. Das *Offizierskorps* setzt sich aus allen, bei der Mitgliederversammlung gewählten Offizieren aller Kompanien zusammen.
 - 4.1 Es ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

- 4.2 Gemäß Auftrag des Vorstandes, können sie den Heimat- und Schützenverein Hullern e.V. gegenüber anderen Vereinen vertreten (z.B. Fahnenabordnungen zu anderen Vereinen).
- 4.3 Sie entsenden zwei Vertreter zu den Vorstandssitzungen, damit der Informationsfluss gewahrt bleibt (siehe Ziffer 3).
- 4.4 Das Offizierskorps hat das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Der Vorstand ist rechtzeitig darüber zu informieren.
- 4.5 Bei den Sitzungen des Offizierskorps hat ein Mitglied des geschäftsf. Vorstandes Teilnahme- und Rederecht.
5. Die *Kompanien* können sich im Rahmen der Satzung selbst verwalten.
- 5.1 Über ihre Mitgliedsstärke und -zusammensetzung entscheiden sie in ihrer Mitgliederversammlung in eigener Zuständigkeit.
- 5.2 Sie haben das Recht, für Verwaltungsaufgaben eigene Vorstände zu wählen; jedoch bleibt die Kompanie durch ihre Offiziere gegenüber dem Vorstand in allen Belangen verantwortlich.
- 5.3 Die Kompanien haben das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Der Vorstand ist rechtzeitig darüber zu informieren.
6. **AUFGABENVERTEILUNG**
- 6.1 **1. Vorsitzender**
Seine Hauptaufgabe ist es, über das gedeihliche Zusammenarbeiten innerhalb des Vorstandes, des Offizierskorps und der Kompanien zu wachen.
Er kann andere Vorstandsmitglieder ohne besonderen Auftrag mit Sonderaufgaben betrauen.
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
Er ruft den Vorstand, so oft wie er es für erforderlich hält, zusammen. Dazu genügt eine formlose Einladung.
Für den Heimat- und Schützenverein Hullern e.V. nimmt er die Rechte und Pflichten gegenüber Verbänden, Kommunen und anderen Vereinen wahr.
- 6.2 **1. Schriftführer**
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden werden dessen Rechte und Pflichten gegenüber Verbänden, Kommunen und anderen Vereinen von ihm wahrgenommen.
Ferner hat er die gesamten Verwaltungsaufgaben des Vereins zu erledigen, soweit sie nicht in den einzelnen Kompanien mit Zustimmung des geschäftsf. Vorstandes wahrgenommen werden.
Er ist für die Aktenführung verantwortlich. Bei der Mitgliederversammlung hat er seinen Geschäftsbericht vorzutragen.
Bei den Mitgliederversammlungen und Sitzungen hat er ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6.3 **1. Kassierer**
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden und des 1. Geschäftsführers vertritt er den Verein gegenüber Verbänden, Kommunen und anderen Vereinen.
Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben - im Sinne der Gemeinnützigkeit - Buch.
Er ist befugt, Beiträge der Mitglieder einzuziehen.
Bei der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
- 6.4 **2. Vorsitzender**
Er unterstützt und berät den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der anfallenden Aufgaben. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt er dessen Aufgaben *innerhalb* des Vereins wahr (z.B. Leitung der Vorstandssitzung / Ansprachen / Begrüßungen bei Festen usw.).

Bei Besuchen zu Schützenfesten ist er für das Geschenk verantwortlich.

6.5 2. Schriftführer

Er unterstützt und berät den 1. Schriftführer. Der 2. Schriftführer erledigt den Schriftverkehr innerhalb des Vereins und ist ferner als Pressewart tätig.

Er zeichnet für die Weiterführung der Vereinschronik verantwortlich.

Planung und Durchführung der Veranstaltung "Schießen um die Schützenschnur" gehört ebenfalls zu seinem Aufgabengebiet.

6.6 2. Kassierer

Er unterstützt und berät den 1. Kassierer. In dessen Abwesenheit, vertritt er die Aufgaben innerhalb des Vereins. Bei Sonderveranstaltungen oder Sonderaktionen des Vereins, übernimmt er in Absprache mit dem 1. Kassierer die Kassengeschäfte. So weit wie möglich führt er die EDV-Bearbeitung (einschl. Internet) für unseren Verein.

6.7 Beisitzer

Diese erhalten ihr Aufgabengebiet unmittelbar vom 1. Vorsitzenden.

Zur Zeit sind sie mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Vertreter im Ausschuss zur Planung des Halterner "Oktoberfestes" -
- Kinderbelustigung bei der Schützenfestnachfeier -
- Beobachtung von zukünftigen Festwirten und Infragekommen von Unterhaltskapellen zum Schützenfest oder zur Schützenfestnachfeier -
- u.a.

DER VORSTAND

Hullern, im November 1997

gez. - Egon Niehues - - Rainer Nottenkämper - - Wilhelm Plogmaker -
 - Reinhold Korste - - Dieter Hachtkemper - - Klaus Büttner -
 - H.-J. Niehues - - H.-J. Rudolph - - H.-D. Walkowiak -

Ehrenvorsitzender und König:	Paul Kuhlmann
Hullerner Kaiser:	Ludger Korste
Oberst:	Theo Neuhaus
Major:	Heinrich Rips